

Anlage 2
zu TOP 11.1

Polizei-Zentralstation Ahrensburg

Ahrensburg, 14.05.07

Stadt Ahrensburg
Verkehrsaufsicht
II.3.1

22923 Ahrensburg

Vorstellung der Planung Kreisverkehr,
Knoten B75 / Hamburger Straße / An der Reitbahn / Woldenhorn
Stadtverwaltung Ahrensburg vom 14.05.2007

Seitens der Polizei wird die Variante II (spiralförmiger Kreisverkehr) bevorzugt und ihr zugestimmt.

Die Vorteile der Variante II werden in einer klaren vorgezeichneten Fahrstrecke innerhalb des Kreises gesehen. Es werden dadurch gefahrenträchtige Spurwechsel innerhalb der Kreisverkehrsbahn (Variante I) vermieden.

Erforderlich hierfür sind:

- eine eindeutige und klare Vorwegweisung für alle auf den Kreisverkehr zulaufenden Straßenverbindungen
- Radfahrverkehre in unzulässigen Fahrrichtungen sollten durch entsprechende planerische und bauliche Maßnahmen (entsprechende Pflasterungen, Anpflanzungen pp.) nach Möglichkeit unterbunden werden
- die Überquerungen im Bereich der Fußgängerüberwege sollten insbesondere für Radfahrer in der zulässigen Fahrrichtung attraktiv gestaltet werden. Dieses ist auch vor dem Hintergrund der Führung des Radfahrverkehrs im weiteren Verlauf des Straßenzuges An der Reitbahn - Stormarnstraße - Rosenweg zu sehen. Dieses insbesondere da im Bereich der jetzigen Kreuzung Stormarnstraße / Fritz-Reuter-Straße die Anlage eines weiteren Kreisverkehrs angedacht ist.
- Beschilderung des Bereiches der Nebenflächen als Fußgängerweg (Z. 239 mit Zusatzschild 1022-10 „Radfahrer frei“) bei gleichzeitiger einheitlicher Ausführung der Gehwegbeläge – Aufhebung der unterschiedlichen Pflasterung Gehweg / Radweg.

Obwohl laut R-FGÜ 2001 ein Fußgängerüberweg über zwei Fahrstreifen als nicht zulässig beschrieben ist, steht dieser Richtlinie die Vwv zu § 26 StVO II.3. Satz 2 entgegen, wonach dieses nicht an Kreuzungen und Einmündungen in den Straßen mit Wartepflicht gilt.

In sofern wird auch der Anlage von Fußgängerüberwegen an den zweistreifigen Zufahrten zum Kreisverkehrsplatz zugestimmt.

Misselhorn, PK